

# Jahresabrechnungen 2010

## WEGLEITUNG

### 1 Allgemeine Informationen

#### 1.1 Zugestellte Unterlagen

Im Zusammenhang mit den Jahresabrechnungen 2010 erhalten Sie beiliegend die folgenden Unterlagen:

- **Formular „Lohnmeldung 2010“**, auch wenn Sie sich im PartnerWeb registriert haben. Erläuterungen zum Formular finden Sie in Kapitel 3 dieser Wegleitung. Bitte beachten Sie, dass für ausschliesslich im Privathaushalt Mitarbeitende ein separates Abrechnungskonto geführt wird (z.B. 12345.00 für das Praxispersonal und 12345.01 für das Hausdienstpersonal); in diesem Fall sind zwei getrennte Lohnmeldungen einzureichen bzw. über das PartnerWeb vorzunehmen.
- **Familienzulagen-Bescheinigung**, falls Sie in einem Kanton tätig sind, in welchem die *medisuisse* eine verbandseigene Familienausgleichskasse oder eine Abrechnungsstelle führt, und Sie Arbeitnehmende beschäftigen, für die Familienzulagen ausgerichtet werden. Erläuterungen dazu finden Sie in Kapitel 4 dieser Wegleitung.
- **Wegleitung zur Berechnung der Beiträge an die PAT-BVG**, falls Sie dieser Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.
- **Retourcouvert.**

#### 1.2 Abrechnung über das PartnerWeb

Wenn Sie sich auf der passwortgeschützten Internet-Plattform **PartnerWeb** registriert haben, können Sie die Abrechnungen mit der *medisuisse* papier- und unterschriftslos abwickeln ([www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch), Rubrik PartnerWeb). Wenn Sie sich neu für den Einstieg ins PartnerWeb entscheiden, können Sie sich dort innerhalb von wenigen Minuten registrieren lassen; falls Sie die hierfür erforderliche persönliche Partnernummer nicht zur Hand haben, senden Sie bitte ein E-Mail unter Angabe Ihrer Abrechnungsnummer an [ik@medisuisse.ch](mailto:ik@medisuisse.ch)

Werden die Abrechnungen per PartnerWeb bearbeitet, so **erübrigt sich die Einreichung der Unterlagen in Papierform**. Bitte beachten Sie bei der Bearbeitung die Informationen im PartnerWeb sowie die Ausführungen in Kapitel 3 dieser Wegleitung.

#### 1.3 Einreichungsfrist

Wir bitten Sie, die Abrechnungen **bis spätestens 30. Januar 2011** vorzunehmen. Bei einer Bearbeitung ausserhalb des PartnerWebs sind uns bis zu diesem Datum die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formulare (Lohnmeldung und allfällige Familienzulagen-Bescheinigung) einzusenden.

Falls Sie diesen Termin nicht einhalten können, verlangen Sie bitte rechtzeitig eine Fristerstreckung, indem Sie uns unter Angabe der Abrechnungsnummer ein E-Mail ([ik@medisuisse.ch](mailto:ik@medisuisse.ch); Betreff: „Fristverlängerung“) oder eine kurze Notiz per Fax oder Post schicken. Eine Fristerstreckung ist längstens bis zum 31. März 2011 möglich.

Sollten Ihre provisorischen Akontozahlungen erheblich unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen gelegen haben, empfehlen wir dringend die Einreichung der Abrechnungen bis zum 30. Januar 2011. Andernfalls besteht aufgrund der strengen Inkassobestimmungen des AHV-Gesetzes eine Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen in der Höhe von 5 % ab dem 1. Januar 2011.

## 2 Beitragspflicht

Im Jahr 2010 sind Arbeitnehmende mit **Jahrgang 1992** (unabhängig vom Geburtsdatum) **und ältere** AHV/IV/EO/ALV-beitragspflichtig. Dies gilt auch für Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten.

Gegenüber der **AHV/IV/EO** sowie der Arbeitslosenversicherung (**ALV**) sind folgende Beiträge schuldet:

Lohnanteil (pro Jahr)	2008–2010			ab 2011		
	AHV/IV/EO	ALV	Total	AHV/IV/EO	ALV	Total
bis 126 000 Fr.	10,1 %	2,0 %	12,1 %	10,3 %	2,2 %	12,5 %
126 001 bis 315 000 Fr.	10,1 %	–	10,1 %	10,3 %	1,0 %	11,3 %
über 315 000 Fr.	10,1 %	–	10,1 %	10,3 %	–	10,3 %

Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte der Beiträge übernehmen.

Ab dem Monat nach dem **64.** (Frauen) **bzw. 65. Geburtstag** (Männer) ist die Beitragspflicht reduziert:

- Erwerbstätige Arbeitnehmende im Rentenalter sind für einen Freibetrag von Fr. 1400.– pro Monat bzw. Fr. 16800.– pro Jahr und Arbeitgeber nicht AHV/IV/EO-beitragspflichtig. In der Lohnmeldung ist der Bruttolohn *nach Abzug* des Rentnerfreibetrages einzusetzen.  
Arbeitnehmende, die 2010 das ordentliche Rentenalter erreicht, jedoch weitergearbeitet haben, sind auf *zwei* Zeilen aufzuführen:
  - 1. Zeile: bis zum Ende des Geburtsmonats mit dem vollen Lohn;
  - 2. Zeile: ab dem Folgemonat mit dem Lohn nach Abzug des Freibetrags.
- Gegenüber der Arbeitslosenversicherung besteht keine Beitragspflicht mehr.

## 3 Ausfüllen der „Lohnmeldung 2010“

### 3.1 Vorderseite

#### **A** „Kein AHV-pflichtiges Personal“

Wenn Sie 2010 kein Personal oder keine AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmenden beschäftigt haben, so kreuzen Sie das Kästchen „Kein AHV-pflichtiges Personal“ an und senden uns das von Ihnen unterzeichnete Formular zurück. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist diese Bestätigung jedes Jahr erforderlich.

#### **B** Voraussichtliche Lohnsumme 2011

Geben Sie die AHV-beitragspflichtige Lohnsumme an, die Sie Ihren Arbeitnehmenden im Jahr 2011 voraussichtlich insgesamt ausrichten werden. Anhand dieser Information werden Ihre Akontozahlungen für die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge 2011 (zusammen mit der Differenzabrechnung 2010) festgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt bemessen sich die Akontozahlungen anhand der provisorischen Jahreslohnsumme 2010. Ohne Angabe der mutmasslichen Lohnsumme 2011 gilt die definitive Jahreslohnsumme 2010 als Basis.

#### **C** BVG-Anschlusskontrolle

*(gilt nicht für Versicherte der PAT-BVG)*

Die Ausgleichskassen sind verpflichtet, jedes Jahr zu prüfen, ob die Arbeitgeber einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen sind. Bitte kontrollieren Sie, ob die allenfalls vordruckten Angaben zur Vorsorgeeinrichtung aktuell und korrekt sind; gegebenenfalls ergänzen oder korrigieren Sie diese.

#### **D** Mitarbeitender Ehegatte

*(nur für Ärzte in den Kantonen Glarus, Luzern und Zürich)*

Wurde für den mitarbeitenden Ehegatten ein Lohn abgerechnet, so bitten wir Sie, dessen Namen und Vornamen einzusetzen. Dadurch verhindern Sie, unter Umständen zu hohe Beiträge an den MPA-Ausbildungsfonds bezahlen zu müssen.

#### **E** Datum, Unterschrift, Telefonnummer und Mail-Adresse

Das Formular ist zu datieren und zu unterschreiben. Für allfällige Rückfragen geben Sie bitte eine Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse an, über welche wir Sie oder Ihren Vertreter kontaktieren können. Nicht unterzeichnete Formulare müssen Ihnen zur Unterschrift zurückgesandt werden.

## 3.2 Rückseite

Die Angaben zu Ihren uns bekannten Arbeitnehmenden sind vordruckt (Stand: 10. November 2010). Im Abrechnungsjahr nicht mehr beschäftigte Arbeitnehmende sind zu streichen. Die Angaben zu fehlenden Arbeitnehmenden sind vollständig einzutragen.

### 1 Versichertennummer

Die am 1. Juli 2008 eingeführte 13-stellige AHV-Versicherungsnummer besteht aus dem Ländercode (Schweiz: 756), einer 9-stelligen Zufallszahl sowie einer Kontrollziffer.

### 2a Name, Vorname

### 2b Geburtsdatum

Sofern kein Vordruck besteht, muss das Geburtsdatum zwingend eingesetzt werden.

### 2c Geschlecht

Sofern kein Vordruck besteht, ist das Geschlecht der arbeitnehmenden Person mit „F“ für Frauen bzw. „M“ für Männer einzusetzen.

### 3 Beschäftigungsdauer

4 In diesen Kolonnen ist in jedem Fall die vertragliche Beschäftigungsdauer des einzelnen Arbeitnehmenden im Abrechnungsjahr taggenau einzutragen (z.B. „15.3.–30.11.“).

### 6 AHV-Bruttolohn

Tragen Sie den im Jahr 2010 ausgerichteten *Bruttolohn* ein. Im Falle einer *Nettolohnvereinbarung* beachten Sie bitte die Hinweise in Kapitel 3.3.

Der AHV/IV/EO/ALV-Beitragspflicht unterliegen alle *Brutto-Lohnbezüge*, nämlich:

a) der *Brutto-Grundlohn*:

Beitragspflichtig sind insbesondere auch Entschädigungen der EO (inkl. Mutterschaftsentschädigungen) und Taggelder der IV. Zahlt der Arbeitgeber dem Dienstleistenden, der Mutter oder dem Taggeld-Bezüger die EO-Entschädigung oder das IV-Taggeld aus oder wird eine Verrechnung mit dem Lohn vorgenommen, so hat der Arbeitgeber darüber wie für einen Bestandteil des AHV-Lohnes abzurechnen. Die Ausgleichskasse vergütet dem Arbeitgeber zusammen mit der EO- oder IV-Leistung die AHV/IV/EO/ALV-Arbeitgeberbeiträge zulasten dieser Sozialversicherungen;

b) *unregelmässige Barvergütungen* wie der 13. Monatslohn, Gratifikationen, Überzeitentschädigungen, Ferienvergütungen, Gewinnbeteiligungen, Provisionen, Leistungsprämien, Dienstaltersgeschenke, Wegentschädigungen usw.;

c) *laufende Beiträge an die Personalvorsorge*, welche die Arbeitnehmenden selber zu tragen hätten, es sei denn, der Arbeitgeber ist gemäss Vorsorgereglement zur Übernahme verpflichtet;

d) der *Naturallohn*:

Wenn Sie Arbeitnehmende beschäftigen, die bei Ihnen freie Verpflegung und Unterkunft erhalten, so muss dieser Naturallohn zusammen mit dem allfälligen Barlohn abgerechnet werden. Der abrechnungspflichtige Naturallohn wird seit 2007 wie folgt bewertet:

	im Jahr	im Monat	im Tag
Verpflegung und Unterkunft	11 880.–	990.–	33.–
– freie Verpflegung	7 740.–	645.–	21.50
– Morgenessen	1 260.–	105.–	3.50
– Mittagessen	3 600.–	300.–	10.–
– Nachtessen	2 880.–	240.–	8.–
– Unterkunft	4 140.–	345.–	11.50

Wird nicht volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, so ist die Zusammensetzung des berechneten Naturallohnes besonders zu vermerken, ebenso bei anderen Naturalbezügen wie z.B. freie Wohnung oder Gebrauch eines Geschäftsfahrzeuges für private Fahrten.

Nicht beitragspflichtig sind namentlich Familienzulagen (Geburts-, Kinder-, Ausbildungs- und Heiratszulagen im üblichen Rahmen) sowie Taggelder der Unfall- und Krankenversicherung. Einkommen, die je Arbeitgeber 2200 Franken (ab 2011: 2300 Franken) im Kalenderjahr nicht übersteigen, müssen nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden abgerechnet werden; Löhne des privaten Hausdienstpersonals sind jedoch unabhängig von der Höhe in jedem Fall beitragspflichtig.

Einzelheiten zur Beitragspflicht finden Sie im Merkblatt 2.01 der Informationsstelle AHV/IV. Dieses kann auf unserer Website (Rubrik Merkblätter > Beiträge) heruntergeladen oder bei uns in Papierform bezogen werden. Die *medisuisse* erteilt bei Fragen zur Beitragspflicht gerne Auskunft.

## 9 BVG-Bruttolohn 2011

(nur bei Anschluss an die PAT-BVG)

Tragen Sie den *AHV-pflichtigen* Jahreslohn 2011 jedes Arbeitnehmenden ein (vgl. die beiliegende Wegleitung „Berechnung der Beiträge 2011“). Das gegenüber der PAT-BVG beitragspflichtige Einkommen wird anschliessend aufgrund des gewählten Planes von der Vorsorgeeinrichtung berechnet.

### 3.3 Sonderfall: Nettolohnvereinbarung

Der Arbeitgeber kann mit seinen Arbeitnehmenden eine „Nettolohnvereinbarung“ abschliessen. Dadurch verpflichtet sich der Arbeitgeber, den Arbeitnehmenden den Lohn frei von Abzügen auszurichten, indem er neben dem Arbeitgeberanteil auch den Arbeitnehmeranteil der **AHV/IV/EO/ALV-Beiträge** übernimmt.

Nach dem AHV-Recht ist in solchen Fällen der vom Arbeitgeber übernommene Arbeitnehmeranteil beim Nettolohn aufzurechnen und der so ermittelte Bruttolohn mit der Ausgleichskasse abzurechnen. Bei erwerbstätigen Altersrentnern ist vor der Aufrechnung der Freibetrag abzuziehen (vgl. Kapitel 2).

Die Nettolöhne sind nach den folgenden Formeln in Bruttolöhne umzurechnen:

2008–2010		ab 2011	
Nettolohn (Monat):	Bruttolohn:	Nettolohn (Monat):	Bruttolohn:
bis 9864 Fr.	Nettolohn $\times$ 1,0644	bis 9843 Fr.	Nettolohn $\times$ 1,0667
über 9864 Fr.	(Nettolohn + 105) $\times$ 1,0532	9844 bis 24 704 Fr.	(Nettolohn + 63) $\times$ 1,0599
		über 24 704 Fr.	(Nettolohn + 194.25) $\times$ 1,0543
Rentner	(Nettolohn – Freibetrag) $\times$ 1,0532	Rentner	(Nettolohn – Freibetrag) $\times$ 1,0543

Werden neben den vollen Sozialversicherungsbeiträgen auch die **Steuern** des Arbeitnehmenden vom Arbeitgeber übernommen, so ist der Steuerbetrag vor der Multiplikation zum Nettolohn hinzuzurechnen.

Ein allfälliger **Naturallohn** (Verpflegung, Unterkunft, private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs usw.) ist zum so errechneten Brutto-Barlohn hinzuzuzählen (vgl. Kapitel 3.2.6d).

## 4 Familienzulagen-Bescheinigung

Arbeitgeber, die in einem Kanton tätig sind, in welchem die *medisuisse* eine verbandseigene Familienausgleichskasse oder eine Abrechnungsstelle führt, erhalten zusammen mit den Abrechnungsunterlagen das Formular „Familienzulagen-Bescheinigung“.

Mit dieser Bescheinigung teilt Ihnen die *medisuisse* die für Ihre Arbeitnehmenden im Jahre 2010 effektiv gutgeschriebenen Familienzulagen mit. Auf der Bescheinigung sind die zulagenberechtigten Arbeitnehmenden und deren Kinder aufgeführt, die Sie bei uns angemeldet haben und deren Anspruch von der *medisuisse* in Form eines Zulagenentscheides bestätigt worden ist.

Auf der Familienzulagen-Bescheinigung sind die **Dauer des Zulagenanspruches** und der **Totalbetrag der ausbezahlten Zulagen** zu überprüfen. Die Bescheinigung ist zu datieren und zu unterzeichnen. Die von Ihnen kontrollierte und gegebenenfalls ergänzte Familienzulagen-Bescheinigung ist zusammen mit der Lohnmeldung einzureichen.

Bei einer Abrechnung über das PartnerWeb erübrigt sich die Einreichung in Papierform.

### Tipp

Das AHV-Gesetz schreibt vor, dass alle Arbeitgeber periodisch auf die korrekte Abrechnung der Löhne mit der Ausgleichskasse hin zu kontrollieren sind. Auf die nach unserer Erfahrung häufigsten Abweichungen bei Revisionen haben wir in dieser Wegleitung mit einem Strich am Blattrand aufmerksam gemacht. Wir danken Ihnen für die besondere Beachtung.